

Das Konzept zulässiger Haftungsbegrenzung für Versicherungsmakler

I. Problemstellung

Versicherungsvermittler und damit auch Versicherungsmakler (§ 59 VVG) sind zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie ihre Pflichten nach §§ 60, 61 VVG verletzen, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten (§ 63 VVG). Davon kann zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abgewichen werden (§ 67 VVG). Neben den Beratungs- und Dokumentationspflichten der §§ 60, 61 VVG stehen die Pflichten aus §§ 1a, 59 Abs. 1 VVG i.V.m. § 34d Abs. 1 GewO. Danach gehört zur Vertriebstätigkeit auch, das „Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall“ (§ 1a Abs. 1 Nr. 4 VVG).

Das gilt ferner für die Bereitstellung für Informationen über eine Website oder ein anderes digitales Medium, auch für die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website, oder ein anderes Medium abschließen kann (§ 1a Abs. 3 VVG).

Grundsätzlich gilt, dass die gesamte Vertriebstätigkeit „*stets ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse*“ der Versicherungsnehmer zu sein hat (§ 1a Abs. 1 VVG). Neben diesen aus der Vertriebstätigkeit folgenden Pflichten können Versicherungsmakler vertraglich Pflichten übernehmen, etwa zugunsten nicht am Vertrag beteiligter Dritter, zum Beispiel Ehepartner, um den Krankenversicherungsschutz zu optimieren.

Auf diese Weise entsteht ein hoch komplexer Pflichtenkanon, bestehend aus gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten (§§ 60, 61 VVG), daneben stehenden Mitwirkungspflichten, insbesondere im Schadensfall, und Nebenpflichten, die vertraglich übernommen werden, ohne dass dies für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig wäre.

Zur Absicherung der Kunden und der Versicherungsmakler ordnet der Gesetzge-

ber den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung an. Der Versicherungsvertrag muss (§ 12 Abs. 3 VersVermV) Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit nach § 34d Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 GewO ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren. Zugleich werden nach bestimmten europarechtlichen Vorgaben die Mindestversicherungssummen in bestimmten Zeitabständen angepasst.¹

Im Ergebnis folgt hieraus, dass die Makler einerseits gesetzliche und vertragliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben und andererseits zur Absicherung des Haftungsrisikos über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme verfügen müssen.

In einigen – wenigen – Fällen könnte es sein, dass die Vermögensschadensdeckung nicht hinreichend ist. Mit Blick auf Fallgestaltungen dieser Art erscheint es sinnvoll, über die Frage nachzudenken, ob Makler im Maklervertrag ihre Haftung, etwa für fahrlässiges Verhalten, ausschließen oder der Höhe nach begrenzen können. Die folgenden Ausführungen versuchen ein solches Konzept der zulässigen Haftungsbegrenzung für Makler zu entwickeln. Im Ergebnis wird ein Vorschlag für eine Haftungsbegrenzungsklausel gemacht, die den Interessen der Kunden auf der einen und den Interessen der Makler auf der anderen Seite angemessenen Ausdruck verleiht.

II. Die Haftung nach §§ 60, 61, 63 VVG

Nach § 63 VVG ist der Versicherungsvermittler zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 60 oder § 61 VVG entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hiervon kann nichts zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden (§ 67 VVG).

Die Frage ist, welche Fälle hiermit gemeint sind und ob Pflichtverletzungen, die unter die §§ 60, 61 VVG fallen, der Höhe nach begrenzt werden können.

1. Pflichten nach § 60 VVG

Nach § 60 Abs. 1 VVG ist der Versicherungsmakler verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zugrunde zu legen. Dies gilt allerdings nicht, soweit er im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hingewiesen hat (§ 60 Abs. 1 Satz 2 VVG). In diesem Falle hat der Makler dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage die Beratung erbracht wird. Insbesondere sind die Namen, der dem Rat zugrunde gelegten Versicherer, anzugeben.

Dies alles wird ein Makler im Regelfall beachten, sodass Pflichtverletzungen kaum vorkommen werden. Ein Verstoß hiergegen wäre denkbar, wenn ein Makler die Namen der zugrunde gelegten Versicherer nicht oder nicht hinreichend angegeben hat. In diesem Falle könnte eine Pflichtverletzung vorliegen. Diese Pflichtverletzung müsste dazu führen, dass der Versicherungsnehmer einen Schaden erlitten haben muss. Der Versicherungsnehmer müsste also geltend machen und beweisen, dass er bei angemessener und zutreffender Information einen anderen, für ihn besseren, Versicherungsvertrag geschlossen hätte.²

Diese Grundsätze gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte, schriftliche Erklärung auf die Mitteilungen und Angaben nach § 60 Abs. 2 VVG verzichtet hat. Von dieser Möglichkeit einen vollständigen Verzicht zu erklären, darf nach § 67 VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden. Würde ein Versicherungsnehmer zwar nicht auf die Mitteilungen und Angaben nach § 60 Abs. 2 VVG verzichten, aber stattdessen eine Haftungsbegrenzung für einen daraus eingetretenen Schaden akzep-

tieren, so würde diese Vereinbarung aus der Sicht des § 67 keinen Nachteil, sondern einen Vorteil beinhalten. Die Haftung, die bei einem Verzicht des Versicherungsnehmers vollständig ausgeschlossen wäre, würde bei einer Haftungsbegrenzung im Grundsatz bestehen bleiben und nur der Höhe nach begrenzt sein.

2. Pflichten nach § 61 VVG

Noch § 61 VVG hat der Versicherungsmakler den Versicherungsnehmer, soweit hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und unter Berücksichtigung der zu zahlenden Prämie zu beraten, sowie die Gründe, für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat, anzugeben.

Dies hat er unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 VVG zu dokumentieren. Im Kern enthält § 61 Abs. 1 VVG also eine anlassbezogene Beratungs- und Dokumentationspflicht. Ergänzt wird § 61 Abs. 1 VVG durch §§ 1a, 59 Abs. 1 VVG, wonach der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherungsnehmer stets ehrlich, redlich und professionell und in dessen bestmöglichem Interesse handeln muss. Dies alles gilt auch für die Beratung über die Website und das Internet. Die dabei zu beachtenden Beratungsgrundsätze hat das OLG München am 06.04.2017 entwickelt und konkretisiert.³

Die Dokumentation muss den wesentlichen Gang des Beratungsgesprächs wiedergeben, insbesondere sollten die anwesenden Personen benannt sein. Es sollte eine vollständige Statusinformation (§ 11 VermV) dokumentiert sein. Der Anlass des Gesprächs, die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden müssten dokumentiert werden. Sodann geht es um die Dokumentation der Risikoanalyse und Risikobewertung. Schließlich geht es um den Rat und die Empfehlung und ganz am Schluss um die Entscheidung des Kunden. Besonders wichtig sind Gründe, wenn und warum der Kunde einem Rat nicht oder nur eingeschränkt folgt. Die Dokumentation muss zwar nicht unterschrieben werden – allerdings ist eine Unterschrift, insbesondere des Kunden, schon aus Beweisgründen zweckmäßig und vernünftig. Die Dokumentation ist dem Kunden auszuhändigen. Sie ist Grundlage des vermittelten Vertrags und damit Teil der gegenseitigen Willensbildung.

Verletzt der Versicherungsmakler seine Beratungspflicht schuldhaft, so haftet er nach § 63 VVG auf Schadensersatz. Dabei muss grundsätzlich der den Schadensersatz begehrende VN darlegen und beweisen, dass der Makler seine Beratungspflicht verletzt hat, ihn trifft die sekundäre Darlegungslast.⁴ Aus der Sachwalterrechtsprechung des BGH ergibt sich, dass sich der Maklerauftrag in der Regel nur auf das Risiko bezieht, das Gegenstand des jeweiligen individuellen Beratungsgesprächs ist.⁵ Verletzt der Makler seine Beratungspflicht, so besteht die Vermutung, dass sich der Versicherungsnehmer beratungsrichtig verhalten hätte.⁶ Dies gilt jedenfalls dann, wenn die zu beratende Person bei ordnungsgemäßer Beratung nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit gehabt hätte.⁷ Der Versicherungsmakler muss seinerseits dartun, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hatte.⁸

Der Versicherungsnehmer ist bei einem Beratungsfehler so zu stellen, als wäre er nicht falsch, sondern richtig beraten worden. Es geht also um das negative Interesse. Der Vertrauensschaden ist, so der BGH, der Höhe nach aber nicht auf das Erfüllungsinteresse beschränkt.⁹

Wenn und soweit der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages nach § 61 Abs. 2 VVG durch gesonderte, schriftliche Erklärung auf die Beratung oder die Dokumentation (oder auf beides) verzichtet hat, ist der VN vom Versicherungsmakler ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsmakler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 VVG geltend zu machen (§ 61 Abs. 2 VVG). Handelt es sich dabei um einen Vertrag im Fernabsatz (§ 312c BGB) kann der VN in Textform (§126b BGB) verzichten.

Von diesen Grundsätzen kann nach § 67 VVG nicht zum Nachteil des VN abgewichen werden. Dies bedeutet, dass der VN vollständig, sowohl auf die Beratung als auch auf die Dokumentation verzichten kann. Tut er dies, so wirkt sich der Verzicht möglicherweise nachteilig auf die Möglichkeit aus, gegen den Vermittler einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 63 VVG geltend zu machen. Dies ist wirksam.¹⁰

Wenn ein solcher Verzicht zulässig ist, so könnte daraus – a majore ad minus – folgen, dass erst recht eine höhenmäßige Begrenzung der Haftung im Interesse des VN

zulässig ist. Aber auch ein Haftungsausschluss, der auf Fahrlässigkeit begrenzt wäre, könnte zulässig sein. Ob Haftungsbegrenzungen dieser Art im Verhältnis zu den Wirkungen eines Beratungs- und Dokumentationsverzichts die Rechtsstellung des VN eher begünstigen denn verschlechtern, ist bisher nicht diskutiert worden. Das Gleiche gilt für die Frage, ob ein Haftungsausschluss für fahrlässig herbeigeführte Beratungs- und/oder Dokumentationsfehler – in Analogie zu § 61 Abs. 2 VVG – nur durch eine gesonderte schriftliche Erklärung möglich wäre. Dies würde jedenfalls für einen Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit bedeuten, dass er nicht Gegenstand einer AGB-Klausel sein könnte.

3. Zwischenergebnis

Der Versicherungsmakler schuldet für den Fall der Verletzung seiner Pflichten nach §§ 60, 61 VVG Schadensersatz, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten also schuldhaft gehandelt, hat (§ 63 VVG). Der VN hat allerdings das Recht, auf die Einhaltung der Beratungs- und Dokumentationspflichten der § 61 VVG zu verzichten. Wenn er hiervon Gebrauch macht, könnte sich der Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken, Schadensersatz gegen den Versicherungsmakler geltend zu machen. Stattdessen könnte der VN mit dem Makler eine Haftungsbegrenzung vereinbaren. Ob der VN in diesen Fällen im Sinne des § 67 VVG begünstigt wäre, ist eine derzeit offene, nicht diskutierte, Frage.

III. Mitwirkung im Schadensfall

1. Grundsätze

Nach § 1a VVG i.V.m. § 34d Abs. 1 GewO ist der Versicherungsmakler zur Mitwirkung im Schadensfall verpflichtet.¹¹ Allerdings gehört die Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers nicht zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers.¹² Das liegt daran, dass der Versicherungsmakler nicht Sachwalter des Versicherers, sondern des VN ist. Reguliert er im Auftrag des Versicherers Schäden, so entsteht ein *Interessenkonflikt*, da der Makler auf der einen Seite die Interessen des Versicherers und auf der anderen Seite die Interessen seines eigenen Kunden wahrnehmen müsste. Dies ist der Grund, warum der Versicherungsmakler gegenüber dem eigenen Kunden zur Hilfestellung bei der Regulierung des Versicherungsschadens verpflichtet ist,¹³ aber nicht zur Schadensregulierung

für den Versicherer. Es geht also um den Pflichtenkreis des VN im Schadensfall.

Der VN hat den Versicherungsfall nach § 30 VVG anzuzeigen und gegenüber dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist (§ 31 Abs. 1 VVG). Das bedeutet, der Versicherungsmakler soll dem VN bei der Anzeige des Versicherungsfalles helfen und ihn darauf hinweisen, dass er zur angemessenen Auskunftserteilung nach § 31 VVG verpflichtet ist. Auf diese Weise wirkt der Versicherungsmakler im Schadensfall mit.

Er ist vor allem Bote des VN im Verhältnis zum Versicherer. Er sorgt dafür, dass der VN darüber informiert wird, gegenüber wem er in welcher Form den Schadensfall anzeigen sollte. Der Versicherungsmakler übermittelt dem VN die Schadensanzeige, entweder in Papier oder in digitalisierter Form. Er weist den VN darauf hin, an wen diese Schadensanzeige zurück übermittelt werden sollte – möglicherweise auch an die Polizei. Er verbindet den VN, wenn es nötig ist, mit den zuständigen Sachbearbeitern beim Versicherer. Er klärt und bespricht mit dem VN Fragen, welche Informationen zur sachgerechten Meldung des Schadenfalles erfasst und weitergegeben werden sollten. Darauf allerdings beschränkt sich auch die Mitwirkungsverpflichtung des Versicherungsmaklers. Das bedeutet, die eigentliche Schadensregulierung liegt nicht beim Versicherungsmakler, sondern beim Versicherer. Fehler bei der Bearbeitung des Schadens können dem Versicherungsmakler folglich nicht zugerechnet werden, da der Versicherungsmakler nicht Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Pflichtverletzungen des Versicherungsmaklers bei der Mitwirkung im Schadenfall nur in sehr beschränktem Umfang denkbar sind. Der Makler müsste sich trotz Kenntnis vom Schadensfall beim Kunden nicht melden und ihn überhaupt nicht unterstützen. Daran müsste dem Kunden letztlich ein Schaden entstehen. Das ist schwer denkbar, denn der Versicherer kann bei bloßer Verletzung der Anzeigepflicht (§ 30 Abs. 2 VVG) nicht die Leistung verweigern, wenn er auf andere Weise vom Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Für die inhaltliche Auskunft ist ohnehin der VN (§ 31 VVG) allein verantwortlich. Der Makler war beim Eintritt des Schadens

nicht dabei – insoweit kann der Makler zur Aufklärung und Feststellung des Versicherungsfalles nichts beitragen.

Im Ergebnis zeigen diese Überlegungen, dass eine Haftung des Maklers für fehlerhafte Mitwirkung beim Schadensfall zwar entstehen kann – aber ein Schaden kann kaum entstehen. Die Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung im Schadensfall fällt zudem nicht unter § 67 VVG.

2. Sonderfragen

Besondere Fragen stellen sich, wenn der VN beim Versicherungsmakler auf einen eingetretenen Versicherungsfall hinweist und der Versicherungsmakler den Eindruck gewinnen muss, dass der VN Voraussetzungen für die Geltendmachung seines Anspruchs verkennt. In einem solchen Fall ist der Versicherungsmakler verpflichtet, dem Versicherungsnehmer einen entsprechenden Hinweis zu geben.¹⁴

Bei dem Fall, den der BGH am 30.11.2017 zu entscheiden hatte¹⁵, ging es um eine Versicherungsfachfrau, die eine Unfallversicherung nahm, bei der ihr Ehemann die versicherte Person war. Der Versicherer wies auf die Ausschlussfrist hin, die einzuhalten war, um Ansprüche wegen unfallbedingter Invalidität geltend zu machen. Diese Frist versäumte die VN und verklagte daraufhin den Makler. Der Makler wandte ein, dass die VN vom Versicherer auf die Frist sogar schriftlich hingewiesen worden war. Sie habe also gewusst, dass diese Frist ablaufe und sie dennoch nicht eingehalten.

Dieses unstrittige Wissen, so der BGH, könne den Makler aber nicht entlasten. Er, der Makler, schulden dem VN Hilfestellung bei der Regulierung eines Versicherungsschadens.¹⁶ Hiervon ausgehend, könne von einem Versicherungsmakler ein Hinweis auf den drohenden Verlust des Versicherungsanspruchs wegen Nichteinhaltung der Frist erwartet werden. Eine Belehrungsbedürftigkeit des VN sei regelmäßig anzunehmen, wenn für den Makler erkennbar sei, dass Ansprüche wegen Invalidität gegen die Unfallversicherung ernsthaft in Betracht kämen. Dies bedeutet, dass der BGH den Makler verpflichtet, sich bei gefährlichen Ausschlussfristen zu vergewissern, dass der VN die Ausschlussfristen nicht verstreichen lässt.¹⁷

Ob der BGH die Pflichten des Maklers in diesem Fall überspannt hat, ist eine andere

Frage. Immerhin handelte es sich bei der VN um eine ausgebildete Versicherungsfachfrau, sodass sich schon die Frage stellt, wieso ein Makler in dieser Situation nicht auf die Spezialkenntnisse des VN selbst vertrauen darf. Letztlich geht es in vorliegendem Zusammenhang aber nicht um diese Frage, sondern ausschließlich darum, ob ein Makler für Fälle dieser Art die Haftung für Fahrlässigkeit zwar nicht ausschließen, aber doch der Höhe nach begrenzen können müsste.

Bei einem Ausschluss der Haftung für Fahrlässigkeit würde zu bedenken und zu berücksichtigen sein, dass im vorliegenden Fall der VN selbst sachkundig gewesen ist. Dies könnte es sachlich rechtfertigen, die Haftung für Fahrlässigkeit auszuschließen. Erst recht käme eine Haftungsbegrenzung in Betracht, jedenfalls oberhalb der Grenze, die die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherung der Makler darstellt. Dies wäre derzeit (Juni 2022) bei einer Begrenzung auf 1,5 Mio. Euro unproblematisch.

Ob eine solche Haftungsbegrenzung mit dem Leitbild des geltenden AGB-Rechts in Einklang zu bringen ist, wird unten erörtert werden. Aus der Sicht des Versicherungsrechts, erscheint eine solche Haftungsbegrenzung nicht als unangemessen, jedenfalls dann, wenn die Grenze der Pflichtversicherungssumme überschritten wird. In einem solchen Fall werden Versicherungsmakler nicht besser, aber auch nicht schlechter behandelt, als beispielsweise Rechtsanwälte, die ebenfalls ihre Haftung nach § 52 BRAO der Höhe nach begrenzen können.

IV. Nachvertragliche Pflichten

Nach Vertragsschluss hat der Versicherungsmakler die Pflicht, während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, den VN zu betreuen, soweit für ihn ein Anlass für eine Nachfrage und eine Beratung erkennbar ist. Diese Verpflichtung ergibt sich einerseits aus einer Analogie zu § 6 Abs. 4 VVG und andererseits aus dem „Wesen des Maklervertrages“, wie von der Rechtsprechung in der Vergangenheit entwickelt.¹⁸ Beispielsweise ist der Versicherungsmakler verpflichtet, den VN nach Abschluss weiter zu betreuen, indem er ihn ungefragt auf etwaigen Anpassungsbedarf sowie Verlängerungen hin überprüft und den VN rechtzeitig darauf hinweist, den Zahlungsverkehr fördert und im Schadensfall sachkundig

berät.¹⁹ Eine Pflicht des Maklers zu laufen- den, mindestens einmal jährlich durchge- führten, Bestandsaufnahmen und Über- prüfungen, ob die bestehenden Versiche- rungen den Verhältnissen und Bedürfnissen des VN noch entsprechen, besteht jedoch nicht.²⁰

Zum Pflichtenkreis des Maklers gehört es ferner, zeitlichen Deckungslücken entgegen zu wirken und den Auftraggeber auf erforderliche Verlängerungen aufmerksam zu machen.²¹ Grundsätzlich besteht aber keine Verpflichtung des Maklers, die gesamte Versicherungssituation des Kunden ständig ungefragt einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.²² Der Makler hat auch nicht die Aufgabe, bei der privaten Krankenversicherung Einkünfte des erwerbstätigen Ehe- partners in die Vergleichsrechnung einzu- beziehen.²³ Macht der Kunde den Ein- druck, der abgeschlossene Hausratvertrag sei bedarfsgerecht, so ist der Makler nicht verpflichtet, eine weitergehende Bedarfser- mittlung durchzuführen.²⁴

Dies bedeutet, in gewissen Grenzen ha- ben Makler nachvertragliche Verpflichtun- gen, insbesondere soweit Anlass für eine Nachfrage und Beratung erkennbar ist. Wann dies ganz genau der Fall ist, lässt sich schwer sagen, weil der Beratungsanlass im jeweiligen Einzelfall von sehr unterschiedli- chen Interessen geprägt sein kann. Eine präzise Grenzziehung, die es dem Makler erlaubt zu erkennen, wann ganz genau sei- ne nachvertragliche Beratungspflicht be- ginnt, lässt sich folglich nicht formulieren. Das Gleiche gilt umgekehrt für den VN. Das bedeutet, dass es bei nachvertraglichen Beratungs- und Betreuungspflichten sehr leicht zu Missverständnissen und Fehllei- schätzungen kommen kann. Dies würde es rechtfertigen, die Haftung des Maklers für Fahrlässigkeit auszuschließen. In jedem Fall wäre aber eine Haftungsbegrenzung, ober- halb der Mindestversicherungssumme in- teressengerecht, denn auf diese Weise wür- de die gegenseitige Unsicherheit über die Notwendigkeit einer Maklertätigkeit in ein angemessenes Äquivalenzverhältnis über- führt werden.

V. Der Bezug zum AGB-Recht

Die im Folgenden zu vertiefende Frage lautet, ob die Haftung eines Maklers für Pflichtverletzungen, die nicht unter die §§ 60, 61 VVG fallen, durch eine Klausel im Maklervertrag ausgeschlossen und/oder der Höhe nach begrenzt werden kann. Die Ant-

„Eine präzise Grenz-
ziehung, die es dem
Makler erlaubt zu
erkennen, wann ganz
genau seine nach-
vertragliche Bera-
tungspflicht beginnt,
lässt sich nicht
formulieren“

wort scheint zunächst einfach zu sein, da in § 309 Nr. 7 a BGB klargestellt wird, dass Haftungsausschlüsse oder eine Begrenzung der Haftung in AGB (wie hier) bei der Ver- letzung von Leben, Körper und Gesundheit unwirksam sind. Dies gilt nach § 309 Nr. 7 b BGB für sonstige Schäden jedoch nicht. Sonstige Schäden sind Sach- oder Vermö- gensschäden, um die es hier geht. Mit Blick auf Vermögensschäden wäre somit ein Aus- schluss oder eine Begrenzung der Haftung für Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) mög- lich. Unwirksam ist danach eine Haftungs- beschränkung erst für grobe Fahrlässigkeit (§ 277 BGB) oder Vorsatz (§ 276 Abs. 3 BGB).

Schwieriger werden die Dinge, weil § 309 BGB gegenüber einem Unternehmer keine Anwendung findet (§ 310 Abs. 1 BGB). Aller- dings ist die Unangemessenheitskontrolle nach § 307 BGB auch im Verhältnis zu Un- ternehmen, unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu beachten (§ 310 Abs. 1 BGB). Dies bedeutet, dass eine Haftungsbe- schränkung- oder begrenzung sich an § 307 BGB messen lassen muss.

Danach ist eine unangemessene Benach- teiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung „wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur der Ver- trags ergeben, so einschränkt, dass die Er- reichung des Vertragszwecks gefährdet ist“ (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Die letztlich ent-

scheidende Frage lautet also, ob eine Be- schränkung oder Begrenzung der Haftung im Maklervertrag womöglich die Errei- chung des Vertragszwecks gefährdet. Wenn und soweit dies der Fall ist, würde dies zur Unangemessenheit und damit zur Unwirk- samkeit der haftungsbegrenzenden Klausel führen. Erst dann, wenn eine Unangemes- senheitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Haftungseinschränkung die Errei- chung des Vertragszwecks nicht gefährdet, könnte unter Beachtung der Wertungen in § 309 Nr. 7 b BGB über eine die Haftung von Maklern einschränkende Klausel nachge- dacht werden.

Im Grunde handelt es sich um zwei Fra- gen, die allerdings eng miteinander ver- knüpft sind. Im ersten Schritt geht es dar- um, ob eine vertragswesentliche Pflicht ein- geschränkt wird und im zweiten um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzun- gen eine Beschränkung der Haftung die Er- reichung des Vertragszwecks gefährdet.

1. Haftungsausschlüsse

Haftungsausschlüsse, etwa für einfache Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 BGB), begren- zen die Haftung des Maklers auf Fälle, in denen ihm grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz vorgeworfen werden könnte. Denklösig ist zunächst einmal festzuhal- ten, dass eine Beschränkung der Haftung auf Fahrlässigkeit die Pflichten, die ein Makler im Rahmen des Maklervertrages eingegangen ist, unberührt lässt. Damit sind sämtliche Sachwalterpflichten gemeint, al- so alle Mitwirkungs-, Informations-, Auf- klärungs- und Warnpflichten, die ein Mak- ler als Sachwalter des Kunden nach den oben dargestellten Grundsätzen eingegan- gen ist. Auch die Konkretisierung dieser Pflichten in § 1 a VVG, stets ehrlich, redlich, professionell und in bestmöglichem Interes- se des VN zu handeln, wird durch eine Haf- tungsbeschränkung auf Fahrlässigkeit auf den ersten Blick nicht berührt.

Das Bild ändert sich, wenn man sich deutlich macht, dass ein Makler, der im bestmöglichen Interesse des VN handeln soll, dies wohl kaum mehr realisieren kann, wenn er seine Haftung für den Fall aus- schließt, dass er die im „Rechtsverkehr er- forderliche Sorgfalt“ (§ 276 Abs. 2 BGB) außer Kraft setzt. Eine solche Haftungsbe- grenzung bewirkt, dass ein Makler, der z.B. bei der Beurteilung einer Deckungssumme oder eines zu versichernden Risikos einen zwar vorwerfbaren, aber doch eher leicht-

ten, Fehler macht, für diesen Fehler letztlich nicht eintreten muss.²⁵ In solchen Fällen zeigt sich, dass der Ausschluss der Haftung für Fahrlässigkeit zwar nicht förmlich-dogmatisch, aber doch in seiner Wirkung zu einer Verkürzung vertragswesentlicher Pflichten, insbesondere aus der Sachwalterstellung, führen kann. Diese der Haftungsbeschränkung auf Fahrlässigkeit quasi immanente Wirkung belegt, dass Klauseln, mit denen die Haftung in dieser Weise beschränkt wird regelmäßig die Erreichung des Vertragszwecks gefährden.²⁶

Im Grunde folgt dieses Ergebnis aus dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*). Es erscheint widersprüchlich, wenn ein Makler, der auf der einen Seite verpflichtet ist, im bestmöglichen Interesse des Kunden (§ 1a VVG) zu handeln, gleichzeitig erklärt, für die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt bei der Pflichterfüllung nicht haften zu wollen. Darin liegt zwar nicht der Hinweis des Maklers, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Beachtung der bestmöglichen Interessen des Kunden nicht erfüllen zu wollen. Aber der Makler erklärt für den Fall, dass ihm dies doch passiert, dass die Haftung ausgeschlossen wird. In diesem Haftungsausschluss liegt inzident zumindest der Anreiz, die Pflichten gegenüber dem Kunden eben doch nicht in dessen bestmöglichem Interesse erfüllen zu müssen. Das aber gefährdet den Zweck des Maklervertrages, jedenfalls mit Blick auf die Kardinalpflichten, die sich aus der Sachwalterstellung ergeben.

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass diese strenge Betrachtung im Grunde dazu führt, dass auch kleinste Risiken zur Gefährdung des Vertragszwecks führen. Nahezu jedes Haftungsrisiko, so *Kähler*, gefährdet den Klauselgegner bei der Erreichung des Vertragszwecks.²⁷ Deshalb gibt es in der Rechtsprechung des BGH einige wenige Ausnahmen, in denen der BGH die Haftungsbeschränkung für Fahrlässigkeit für zulässig gehalten hat.²⁸ Das OLG Schleswig hat deshalb vorgeschlagen, Haftungsklauseln im Zusammenhang des jeweiligen Haftungsregimes zu beurteilen.²⁹

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Rechtsprechung des BGH zu den Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten) eine rechtssichere Haftungsbeschränkung für Fahrlässigkeit im Grunde nicht möglich macht.³⁰ Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheiten wird

deshalb hier davon ausgegangen, dass es für Makler praktisch nicht möglich ist, die Haftung für Fahrlässigkeit im Rahmen der vertragswesentlichen Pflichten, die sich aus der Sachwalterstellung ergeben, einzuschränken.

2. Höhenmäßige Haftungsbeschränkung

Anders ist es, wenn es um höhenmäßige Haftungsbeschränkungen geht. In diesen Fällen bleibt es dabei, dass der Makler auch für nur fahrlässige Pflichtverletzungen ohne Wenn und Aber haftet. Es geht nicht um einen Ausschluss seiner Haftung, sondern es geht um eine höhenmäßige Begrenzung. Haftungsbeschränkungen dieser Art sind zulässig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen.³¹ Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Haftung bei der Reinigung von Teppichen auf das fünfzehnfache des Reinigungspreises begrenzt wird.³² Auch eine Haftungsbeschränkung auf 2,5 Mio. Euro wäre in einem Versicherungsmaklervertrag wohl zulässig gewesen, wenn die Klausel sich nicht auch auf grobe Fahrlässigkeit erstreckt hätte.³³ Auch für Rechtsanwälte ist eine summenmäßige Haftungsbeschränkung zulässig (§ 52 Abs. 1 BRAO). Das gleiche gilt für Vermögensschäden, die durch Versorgungsstörungen von Energienetzbetreibern eintreten.³⁴

Die summenmäßige Haftungsbeschränkung muss in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen.³⁵ Die Beschränkung auf das vertragstypische Schadensrisiko bedeutet nicht, dass jeder Schaden der Höhe nach gedeckt sein müsste. Denn dies würde, so der BGH, dazu führen, dass vor allem auch solche Kunden zusätzlich belastet würden, deren Interessen bereits ausreichend durch die summenmäßige Haftungsbeschränkung gewahrt sind.³⁶

Genau besehen geht es darum, dass eine summenmäßige Haftungsbeschränkung zulässig ist, um den typischen (durchschnittlichen) Fall summenmäßig abzudecken und gleichzeitig um Quersubventionierungen zugunsten einiger, extrem seltener, atypischer Ausnahmefälle zu vermeiden. Aus der Perspektive eines gegenseitigen Interessenausgleichs erscheinen vertragstypische Haftungshöchstsummen vor allem immer dann als angemessen, wenn die Höchstsumme oberhalb von Mindestversicherungssummen, die der Gesetzgeber bestimmt, liegt.

Für Versicherungsmakler werden die Mindestversicherungssummen für Vermögensschäden nach § 12 Abs. 12 VersVermV gesetzlich festgelegt und im Zeitablauf dynamisch (meist nach oben) angepasst. Derzeit (Juni 2022) liegen die Mindestversicherungssummen für Versicherungsmakler für jeden einzelnen Versicherungsfall bei ca. 1,3 Mio. Euro. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgeht, dass diese Summe typischerweise für etwaig eintretende Vermögensschäden durch Pflichtverletzungen von Maklern ausreicht. Dieses Konzept ist auch für die Kunden offen und transparent. Dies schließt nicht aus, dass Kunden mit dem Makler im Einzelfall über höhere Deckungs- und Haftungssummen nachdenken. Denkbar wäre dies etwa bei der Absicherung sehr großer, möglicherweise auch komplizierter Risiken.

Aber: im Normalfall genügt die Mindestversicherungssumme zur Abdeckung des vertragstypischen Schadensrisikos aus der Verletzung wesentlicher Pflichten aus der Sachwalterposition des Maklers. Eine Haftungsbeschränkung oberhalb der Mindestversicherungssumme ist somit nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB angemessen und rechtswirksam zu vereinbaren.

Dies entspricht nicht nur der Rechtsprechung des BGH, sondern auch der allgemeinen Meinung in der Literatur.³⁷ In seltenen Fällen wird eine Haftungshöchstsumme auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit für zulässig erachtet.³⁸ Bei Ausdehnungen der Haftungshöchstsumme auf grobe Fahrlässigkeit droht, wenn diese Ausdehnung von der Rechtsprechung verworfen wird, allerdings pauschale Nichtigkeit der Klausel.³⁹ Um dieser Gefahr zu entgehen, sollten Klauseln mit Blick auf Kardinalpflichten sich auf eine summenmäßige Haftungsbeschränkung bei Fahrlässigkeit beschränken, so wie es hier vorgeschlagen werden wird.⁴⁰

3. Nebenpflichten

Demgegenüber sind weitergehende Haftungsbeschränkungen bei Nebenpflichten möglich. Nebenpflichten sind solche, deren Einschränkung die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden (Umkehrschluss aus § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB). So besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Maklers, die gesamte Versicherungssituation des Kunden ungefragt einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.⁴¹ Makler haben auch nicht die Aufgabe, bei der priva-

ten Krankenversicherung Einkünfte des erwerbstätigen Ehepartners in eine Vergleichsrechnung miteinzubeziehen.⁴² Erwägenswert, so das OLG, sei eine Pflicht des Maklers, wonach der beabsichtigte Wechsel in die PKV sich möglicherweise auch auf den Versicherungsschutz des (nicht mitversicherten) Ehepartners und dessen damit verbundene finanzielle Belastung auswirken könnte.⁴³ Dies ist eine Pflicht, die neben der Verpflichtung des Maklers als Sachwalter steht, sie bezieht sich auf eine Person, die nur mittelbar vom Maklervertrag berührt wird. Insoweit sind Haftungsbegrenzungen sowohl nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB als auch nach § 309 Nr. 7 b BGB zulässig.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde den Eindruck macht, dass der schon abgeschlossene Hausratversicherungsvertrag bedarfsgerecht sei. In diesem Fall muss der Makler keine weitergehenden Bedarfsermittlungen mehr durchführen.⁴⁴

In all diesen Fällen sind Klauseln denkbar, wonach die Haftung des Versicherungsmaklers für sonstige Schäden (damit sind insbesondere Vermögensschäden gemeint) im Falle von fahrlässigen Pflichtverletzungen auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und/oder auf einen Betrag etwa von 2 Mio. Euro beschränkt wird. Es muss in diesen Fällen darauf hingewiesen werden, dass dies nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt (§ 309 Nr. 7 a BGB).

Eine Klausel, die die Haftung auf Kardinalpflichten begrenzen würde, ist, so der BGH intransparent und deshalb unwirksam, weil der juristische Laie nicht wissen könne, was mit Kardinalpflichten gemeint sei.⁴⁵ Eine vergleichbare Beschränkung auf Nebenpflichten ist demgegenüber möglich und zulässig, da eine weitere Konkretisierung von der individuellen Ausgestaltung der Maklerverträge und der Vereinbarungen mit den Kunden abhängt. Eine generelle Typisierung von Nebenpflichten schließt sich deshalb aus. Dies ist sowohl für die Makler als auch für die Kunden transparent und interessengerecht, weil nur auf diese Weise letztlich eine individuelle Entscheidung im Einzelfall eröffnet wird.

VI. Vorschlag einer angemessenen Klausel für die Haftungsbegrenzung

Ausgehend von dem vorstehend entwickelten Konzept und der dieses Konzept prägenden Grundsätze einerseits für gesetz-

liche und andererseits für Kardinal- und Nebenpflichten erscheint folgende Klausel für die Haftungsbegrenzung in Maklerverträgen angemessen und interessengerecht:

- (1) Die Haftung des Versicherungsmaklers für von ihm verursachte Vermögensschäden des Kunden wird im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung für jeden Schadenfall auf 1,5 Mio. Euro begrenzt.
- (2) Es wird ferner die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden des Kunden bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der danebenstehenden Betreuung- und Verwaltungspflichten, insbesondere die Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen im Schadensfall, auf 1,5 Mio. Euro für jeden Schadenfall begrenzt.
- (3) Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.
- (4) Diese Haftungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers
 - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers beruht, oder
 - auf einer Verletzung der §§ 60, 61 VVG beruht, oder
 - auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

VII. Ergänzende Hinweise zur Haftungsbegrenzungsklausel

1. Ziffer 1

In der Ziffer 1 wird die Haftung des Versicherungsmaklers für die Pflichten, die sich aus der Natur des Maklervertrages ergeben (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB) bei fahrlässigen Pflichtverletzungen oberhalb der Mindestversicherungssummen begrenzt. Während die Mindestversicherungssumme (Juni 2022) bei ca. 1,3 Mio. Euro pro Versicherungsfall liegt, liegt die Haftungshöchstgrenze oberhalb dieser Summen, nämlich bei 1,5 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall.

Damit geht die Haftungsbegrenzung über die gesetzgeberische Vorstellung, die zur Mindestversicherungssumme geführt hat, hinaus und deckt auf diese Weise das vertragstypische Schadensrisiko angemessen und interessengerecht für beide Seiten ab.

2. Ziffer 2

Rein klarstellender Natur, und somit dem Transparenzgebot geschuldet, ist die Nummer 2 der hier vorgeschlagenen Klausel. Für den Kunden soll deutlich werden, dass auch bei Pflichten, die sich aus der Mitwirkung bei der Verwaltung und der Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall, ergeben die Haftung begrenzt ist. Diese Pflichten werden in § 1a Abs. 1 Nr. 4 VVG ausdrücklich erwähnt. Sie stehen neben den Beratungspflichten und neben der Vorbereitung von Versicherungsverträgen, einschließlich den Vertragsvorschlägen. Sie stehen auch neben dem etwaigen Abschluss des Vertrages. Das ist der Grund, warum sie in § 1a Abs. 1 VVG ausdrücklich benannt sind. Es soll klargestellt sein, dass auch diese Pflichten, die neben den traditionellen Sachwalterpflichten eines Maklers stehen, von der Haftungsbegrenzung erfasst sind. Ob diese Klarstellung zwingend notwendig ist, sei dahingestellt. Aus Transparenzgründen kann es nicht schaden, wenn dem Kunden klar ist, dass auch bei Verletzung dieser Mitwirkungspflichten, insbesondere bei der Abwicklung im Schadensfall, eine Haftungsbegrenzung einsetzt, die in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko steht.

3. Ziffer 3

In der Ziffer 3 wird klargestellt, dass es bei Nebenpflichten nicht um wesentliche Vertragspflichten, sondern um solche geht, die neben der eigentlichen Sachwalterposition des Maklers bestehen können. In diesen Fällen wird auf die Haftungsbegrenzung zurückgegriffen, die nach § 309 Nr. 7 b BGB zulässig ist. Die Haftung für Vermögensschäden des Kunden wird bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Der Begriff der Fahrlässigkeit ist in § 276 Abs. 2 BGB definiert. Fahrlässig handelt, wer den Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Begrifflich handelt es sich um die einfache Fahrlässigkeit, im Gegensatz zur groben Fahrlässigkeit, die immer dann vorliegt, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Zum Begriff der Fahrlässigkeit gehört die Vorhersehbarkeit der Gefahr; sie ist Voraus-

setzung der Fahrlässigkeit.⁴⁶ Außerdem handelt der Schuldner nur fahrlässig, wenn er den Eintritt des schädigenden Erfolgs vermeiden konnte und musste.⁴⁷ Das bedeutet, dass der Begriff der Fahrlässigkeit die Merkmale der Vorhersehbarkeit und der Vermeidbarkeit umfasst, sodass eine ausdrückliche Erstreckung des Haftungsausschlusses auf vorhersehbare, und/ oder vermeidbare Schäden nicht erforderlich ist.

4. Ziffer 4

Lediglich klarstellend wird in Nummer 4 noch einmal betont, dass sich die Haftungsbeschränkungen nicht auf eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung beziehen. Das ist im Grunde selbstverständlich und folgt daraus, dass eine Haftungsbeschränkung nur für Fahrlässigkeit vorgenommen wird. Die Nummer 4 dient aber der Klarstellung und der Transparenz für den Kunden. Der Kunde soll ohne Wenn oder Aber erkennen können, dass bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Haftungsbeschränkung besteht. Dasselbe gilt für Verletzungen des Lebens, des Körper oder Gesundheit. Auch dieser Hinweis dient der Klarstellung und damit der Transparenz für den Kunden.

Darüber hinaus enthält die Ziffer 4 eine auch materiell-kundenfreundliche Ergänzung. Die Haftungsbeschränkung soll auch dann nicht gelten, wenn es um Verletzungen der Beratungs- und Dokumentationspflichten der §§ 60, 61 VVG geht. Es wurde oben dargestellt, dass die §§ 60, 61 VVG dem Kunden die Möglichkeit des völligen Verzichtes für Beratung und Dokumentation eröffnen. Demgegenüber wäre eine Begrenzung auf eine Haftungshöchstsumme für den Kunden möglicherweise eine Begünstigung. Eine solche Begünstigung könnte nach § 67 VVG zulässig sein. Rechtsprechung gibt es dazu bisher nicht. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wird in der Ziffer 4 klargestellt, dass bei Verletzungen der §§ 60, 61 VVG – unterstellt wird, dass der Kunde nicht verzichtet hat – keine Haftungshöchstgrenzen bestehen. Bei der Verletzung von Pflichten nach §§ 60, 61 VVG haftet der Makler auch bei Fahrlässigkeit demnach unbeschränkt.

Bruck/Möller/Schwintowski, 10. Aufl., § 60 Rn. 26; Pralls/Martin/Dörner, VVG, 31. Aufl., § 60 Rn. 29.

³ OLG München vom 06.04.2017 – 29 U 3139/16 BeckRS 2017, 111982 ab Rn. 39.

⁴ BGH vom 10.03.2016 – I ZR 147/14 BeckRS 2016, 14690 LS 1; BGH vom 25.09.2014 – III ZR 440/13, VersR 2014, 1328 Rn. 34.

⁵ BGH vom 22.05.1985 – IV a ZR 190/83, NJW 1985, 2595; BGH vom 26.05.1987 – 2 U 10/87, juris; BGH, Urteil vom 20. 1. 2005 – III ZR 251/04, NJW 2005, 1357; BGH vom 14.06.2007 – III ZR 269/06, NJW-RR 2007, 1503.

⁶ BT Drucks. 16/1935, S. 26.

⁷ BGH vom 30.11.2017 – I ZR 143/16, BeckRS 2017, 141818 LS 3 m. w. N.

⁸ BT Drucks. 16/1935, S. 26.

⁹ BGH, Entscheidung vom 28. Oktober 1971 – VII ZR 15/70, BGHZ 57, 191-203; BGH Urteil vom 25.05.1977 – VIII ZR 186/75, BGHZ 69, 53-59; für Beratungsfehler vgl. Bruck/Möller/Schwintowski, VVG, 10. Aufl., § 63 ab Rn. 42.

¹⁰ BT Drucks. 16/1935, S. 25 – ob dieser Verzicht europarechtskonform ist, ist eine bisher nicht geklärte Frage.

¹¹ BGH vom 30.11.2017 – I ZR 143/16, NJW 2018, 1160 LS II.

¹² BGH vom 14.01.2016 – I ZR 107/14, VuR 2016, 349 m. Anm. Schwintowski.

¹³ BGH vom 30.11.2017 – I ZR 143/16, NJW 2018, 1160 LS II.

¹⁴ BGH vom 07.09.2016 – IV ZR 370/13 BeckRS 2016, 17, 447 – aus der Sicht des Versicherers, die aber für den Makler vergleichbar ist; BGH vom 30.11.2017 – I ZR 143/16, NJW 2018, 1160 LS II.

¹⁵ BGH vom 30.11.2017 – I ZR 143/16, NJW 2018, 1160.

¹⁶ BGH vom 30.11.2017 – I ZR 143/16, NJW 2016, 1160 Rn. 15.

¹⁷ Vertiefend Schwintowski, Beratungspflicht des Versicherungsmaklers trotz positiver Kenntnis des VN?, Teil 1: ZfV 2019, 372, 374f.; Teil 2: ZfV 2019, 410ff.

¹⁸ BGH vom 10.05.2000 – IV ZR 297/98, NVersZ 2000, 389.

¹⁹ BGH vom 16.07.2009 – III ZR 21/9; BGH vom 14.01.2016 – I ZR 107/14, juris Rn. 19 m. w. N.

²⁰ OLG Hamburg vom 27.09.2018 – I U 2/18 BeckRS. 2218, 28347 unter Hinweis auf OLG Frankfurt a. M. vom 08.06.2016 – IV U 223/15, juris Rn. 35.

²¹ OLG Brandenburg vom 19.03.2014 – XI U 212/12, juris.

²² OLG Hamm vom 21.05.2015 – 18 U 132/14, juris.

²³ OLG Köln vom 26.02.2016 – 20 U 102/15, juris.

²⁴ OLG Köln vom 26.02.2016 – 20 U 102/15, juris.

²⁵ So LG Hamburg vom 09.09.2021-413 HKO 27/20, wo das Gericht beanstandete, dass der Makler keinen Versicherungsschutz für das Flutschutzrisiko vermittelt hatte.

²⁶ Std. Rspr. BGH, Urteil vom 19. April 1978 – VIII ZR 39/77, BGHZ 71, 226-234; BGH Urteil vom 19.01.1984 – VII ZR 220/82, NJW 1984, 1350; BGH Urteil vom 23.02.1984 – VII ZR 274/82, NJW 1985, 3016; BGH Urteil vom 20.06.1984 – VIII ZR 137/83, NJW 1985, 914; BGH Urteil vom 21.12.1987 – II ZR 177/87, NJW-RR 1988, 559; BGH, Urteil vom 11.11.1992 – VIII ZR 238/91, NJW 1993, 335; BGH Urteil vom 12.01.1994 – VIII ZR 165/92 vom 12.01.1994, NJW 1994, 1060.

²⁷ Beck OK/Kähler-BGB Stand. 01.03.2022 § 307 Rn. 160ff.

²⁸ BGH Urteil vom 12.05.1980 – VII ZR 166/79, NJW 1980, 1953; anders gegenüber Verbrauchern: BGH Urteil vom 04.07.2013 – VII ZR 249/12, NJW 2013, 2502 Rn. 24; BGH Urteil vom 26.06.1997 – I ZR 248/94, NJW-RR 1997 1253, 1255; BGH Urteil vom 09.11.1989 – IX ZR 269/87, NJW 1990, 761.

²⁹ OLG Schleswig Urteil vom 01.03.2012 – 5 U 47/11, BeckRS

2012, 15884.

³⁰ BeckOK/Kähler Stand 01.03.2022 § 307 Rn. 211,219 m. w. N.

³¹ BGH Urteil vom 11.11.1992 – VIII ZR 238/91, NJW 1993, 335; BGH Urteil vom 27.09.2000 – VIII ZR 155/99, NJW 2001, 292.

³² BGH vom 12.05.1980-VII ZR 176/79 NJW 1980, 1953.

³³ LG Hamburg vom 09.09.2021-413 HKO 27/20

³⁴ Das ergibt sich aus § 18 NiederspannungsanschlussVO; dazu vertiefend Damke, die Haftungsprivilegierung für Netzbetreiber bei Störungen der Anschlussnutzung, EWeRK Schriftenreihe Band 52, 2014, 283.

³⁵ BGH Urteil vom 11.11.1992 – VIII ZR 238/91, NJW 1993, 335; BGH Urteil vom 27.09.2000 – VIII ZR 155/99, NJW 2001, 292.

³⁶ BGH vom 12.05.1980-VII ZR 166/79; NJW 1980, 1953, 1955.

³⁷ BeckOK/Kähler BGB Stand 01.03.2022 § 307 ab Rn. 268 unter Hinweis auf: BGH Urteil vom 23.04.1991 – XI ZR 128/90, NJW 1991, 1886; BGH Urteil vom 11.11.1992 – VIII ZR 238/91, NJW 1993, 335.

³⁸ So etwa BGH Urteil vom 22.05.1968 – VIII ZR 133/66, NJW 1968, 1718; für die Zulässigkeit auch Kessel/Stomps BB 2009, 2666, 2674.

³⁹ So BGH Urteil vom 21.01.1999 – III ZR 289/97, NJW 1999, 1031; LG Hamburg vom 09.09.2021 – 413 HKO 27/20, BeckRS 2021, 28990.

⁴⁰ Ähnlich Bruns, Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung, 2003, 267ff.

⁴¹ OLG Hamm Urteil vom 21.05.2015 – 18 U 132/14, NJW 2016, 336.

⁴² OLG Köln Urteil vom 26.02.2016 – 20 U 102/15, NJOZ 2016, 908.

⁴³ OLG Köln Urteil vom 26.02.2016 – 20 U 102/15, NJOZ 2016, 908 LS 3.2.

⁴⁴ OLG Köln Urteil vom 26.02.2016 – 20 U 102/15, NJOZ 2016, 908; LG Bochum Urteil vom 06.05.2015 – I-4 O 239/14, juris.

⁴⁵ BGH Urteil vom 20.07.2005 – VIII ZR 121/04, NJW-RR 2005, 1496.

⁴⁶ BGH, Urteil vom 21. Mai 1963 – VI ZR 254/62, BGHZ 39, 281-287; BGH Urteil vom 14.03.2006 – X ZR 46/04, NJW-RR 2006, 965.

⁴⁷ BGH, Urteil vom 21. Mai 1963 – VI ZR 254/62, BGHZ 39, 281-287; BGH Urteil vom 31.10.2006 – VI ZR 223/05, NJW, 2007, 762.

¹ Die Mindestversicherungssumme beträgt im Juni 2022

1.300.380 € für jeden Versicherungsfall und 1.924.560 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

² So auch Langheid/Rixecker/Rixecker, VVG, 6. Aufl., § 60 Rn. 10;